



1. Gesetzesänderungen

+++ EINIGUNG ÜBER DATA GOVERNANCE ACT +++

Der Europäische Rat und das EU-Parlament haben sich auf eine gemeinsame Position zum Data Governance Act (DGA) verständigt. Der DGA soll den Zugang zu Daten und deren Weiterverwendung für Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Stellen vereinfachen. Unter anderem sollen Datenvermittlungsdienste die freie Verfügbarkeit von anonymen Daten im Markt erhöhen und den Datenaustausch zwischen unterschiedlichen Akteuren erleichtern. Hierdurch sollen datengetriebene Innovationen in bestimmten Sektoren (beispielsweise in der Medizin oder bei Künstlicher Intelligenz) gefördert werden, ohne den Datenschutz oder das Wettbewerbsrecht aufzuweichen. Der Data Governance Act muss nun formal bestätigt werden.

[Zum Gesetzesentwurf des Data Governance Act \(v. 25. November 2020\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: INBOX-WERBUNG NUR MIT EINWILLIGUNG ZULÄSSIG +++

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die sog. "Inbox-Werbung" von E-Mail Providern nur mit Einwilligung des Nutzers zulässig ist. Als Inbox-Werbung werden Werbeanzeigen bezeichnet, die im E-Mail-Postfach eingeblendet werden und dabei häufig wie E-Mails aussehen. Technisch gesehen werden aber keine E-Mails versendet. Dennoch handelt es sich nach Ansicht des Gerichts um "Nachrichten für die Zwecke der Direktwerbung", für die eine Einwilligung erforderlich ist. Eine solche Einwilligung müssten die E-Mail Provider grundsätzlich vor dem Ausspielen derartiger Werbung einholen.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 25.11.2021, C-102/20\)](#)

+++ VG WIESBADEN: EINSATZ VON "COOKIEBOT" AUF WEBSITE IST RECHTSWIDRIG +++

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat entschieden, dass die Einbindung des Dienstes "Cookiebot" auf der Website einer Hochschule gegen die DSGVO verstößt. Viele Website-Betreiber nutzen den Dienst von Cookiebot als Cookie-Banner-Lösung. Die Nutzung des Dienstes soll eigentlich gerade Datenschutzkonformität herstellen. Das Gericht bemängelt jedoch, dass die IP-Adresse des Nutzers an von Cookiebot genutzte Server übermittelt werde, deren Betreiber in den USA sitzt. Die Hochschule hatte keine Standarddatenschutzklauseln für die Datenübermittlung in die USA abgeschlossen. Nach Auffassung des Gerichts ist der US-Transfer für den Betrieb der Website nicht "erforderlich" und willigen die Nutzer hierin auch nicht ein. Die Datenübermittlung in die USA sei damit rechtswidrig (Art. 44 ff. DSGVO). Obwohl die Hochschule die Daten nicht selbst in die USA übermittle, sei sie für die Datenübermittlung verantwortlich. Denn sie entscheide über die "Zwecke der Verarbeitung" (die Datenübermittlung), indem sie den Dienst von Cookiebot in Kenntnis der Datenübermittlung einsetze. Sollte sich diese Ansicht des Gerichts durchsetzen, dürfte das weitreichende Folgen für sämtliche Dienste (einschließlich Plugins, Videoplayer, Kartendienste, sonstige Tools) haben, die US-Server nutzen.

[Zum Beschluss des VG Wiesbaden \(v. 1. Dezember 2021, 6 L 738/21.WI\)](#)

+++ LAG NIEDERSACHSEN: EUR 1.250 DSGVO-SCHADENSERSATZ FÜR UNVOLLSTÄNDIGE AUSKUNFT +++

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat entschieden, dass dem Kläger, einem ehemaligen Angestellten der Beklagten, ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO in Höhe von EUR 1.250 wegen der unvollständigen Erteilung einer Auskunft zusteht. Der Kläger hatte Auskunft (Art. 15 Abs. 1 DSGVO) über die ihn betreffenden Daten im Zusammenhang mit der sog. Diesel-Affäre verlangt. Die erteilte Auskunft enthielt nach Ansicht des Gerichts nicht alle relevanten Informationen, da einzelne Dokumente (z. B. Bewertungen in Rechtsabteilungen) nicht konkret aufgelistet wurden. Das Gericht legt einen weiten Schadensbegriff zu Grunde und lehnt eine Erheblichkeitsschwelle für die Entstehung des immateriellen Schadens ab. Letzteres ist derzeit stark umstritten (siehe etwa [BB Datenschutz-Ticker August 2021](#)), weil damit auch ein Bagatelverstoß gegen die DSGVO einen Schadenersatzanspruch auslösen kann.

[Zum Urteil des LAG Niedersachsen \(v. 22. Oktober 2021, 16 Sa 761/20\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ NORWEGISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT MILLIONENBUßGELD WEGEN DATENWEITERGABE ZU WERBEZWECKEN +++

Die norwegische Datenschutzbehörde Datatilsynet hat ein Bußgeld in Höhe von ca. EUR 6,5 Mio. gegen den Betreiber der Dating-App "Grindr" erlassen. Diesem wird vorgeworfen, personenbezogene Daten der Nutzer (u. a. IP-Adressen, Werbe-ID, GPS-Ortungsdaten, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung) zu Zwecken der verhaltensbedingten Werbung an Dritte weitergegeben zu haben. Zwar "akzeptierten" Nutzer bei Anmeldung die Datenschutzhinweise der App. Dies stelle jedoch keine wirksame Einwilligung in die Datenweitergabe dar, weil Nutzer hierzu gezwungen seien, wenn sie die App nutzen möchten. Das ursprünglich geplante Bußgeld sollte sogar EUR 10 Mio. betragen (siehe [BB Datenschutz-Ticker Februar 2021](#)). Mildernd berücksichtigt wurde jedoch, dass Grindr die Mängel schnell behoben hat.

[Zur Pressemitteilung der Behörde \(v. 15. Dezember 2021, englisch\)](#)

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 15. Dezember 2021\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ LFD NIEDERSACHSEN: FAQ ZUM TTDSG +++

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen gibt in einem FAQ Hinweise zur Anwendung des neu eingeführten Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG). Die Behörde beantwortet dort praxisrelevante Fragen, u. a. welche Neuerungen das TTDSG bringt, was sich beim Einsatz von Cookies ändert und worauf Website-Betreiber besonders achten sollten. Der Fokus liegt damit auf dem sehr praxisrelevanten § 25 TTDSG, der die Datenspeicherung und Zugriffe auf Endgeräten des Nutzers (z. B. durch Cookies) regelt. Das FAQ enthält auch nützliche Hinweise für Unternehmen und Website-Betreiber außerhalb von Niedersachsen.

[Zum FAQ der LfD Niedersachsen \(v. 1. Dezember 2021\)](#)



**FROHE
FESTTAGE
UND EIN
GLÜCKLICHES
NEUES JAHR!**

Auch kurz vor den Weihnachtsfeiertagen gibt es also zahlreiche, mitunter überraschende Entwicklungen im Datenschutz, die man im Auge behalten sollte. Doch bleiben diese im aktuellen Monat sicherlich nicht die einzigen Überraschungen, schließlich ist die vorweihnachtliche Zeit angebrochen.

Wir wünschen Ihnen daher ein frohes wie besinnliches Weihnachtsfest ohne datenschutzrechtliche Beanstandungen oder sonstige missliebigen Überraschungen.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582
E-Mail



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582
E-Mail



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582
E-Mail



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Laureen Lee, LL.M.

+49 89 35065-1380
E-Mail



Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363
E-Mail



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144
E-Mail



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144
E-Mail



Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.